



Bundesteilhabegesetz

BTHG

wesentliche Änderungen ab 01.01.2020



UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK 2006)

Zentrale Prinzipien:

- Schutz vor Diskriminierung
- volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und
- Einbeziehung in die Gesellschaft

Mit dem Bundesteilhabegesetz wird das Ziel verfolgt, die UN-BKR mit Leben zu füllen.



Ziele des Bundesteilhabegesetzes

Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgerecht der Sozialhilfe in ein echtes Teilhaberecht.

- Trennung existenzsichernde Leistungen von Teilhabeleistungen
- Personenzentrierung
- Reha-Leistungen aus einer Hand
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- neuer Behinderungsbegriff (ICF)



Reformstufe 1

- Einführung SGB IX, Teil 1 (Verfahrensrecht) und Teil 3 (Schwerbehindertenrecht)
- erste Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung, insbesondere durch die Erhöhung des Einkommensfreibetrags um bis zu 260 Euro monatlich und des Vermögensfreibetrags um 25.000 Euro
- Verdopplung des Arbeitsförderungsgeldes von 26 Euro auf 52 Euro monatlich
- Erhöhung des Schonvermögens für Bezieher von SGB XII-Leistungen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro
- vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Budget für Arbeit, Andere Leistungsanbieter) und im Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe (im SGB XII)
- ergänzende unabhängige Teilhabeberatung



Reformstufe 2 (ab 2020)

- Einführung SGB IX, Teil 2 (Eingliederungshilferecht)
- **Einführung des Bedarfsermittlungsinstruments BEI_BW**
- Trennung von Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen
- zweite Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung: Der Vermögensfreibetrag steigt auf rund 50.000 Euro. Partnereinkommen und -vermögen werden nicht mehr herangezogen



Reformstufe 3 (ab 2023)

- Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX)



Behinderung nach ICF § 2 (1) SGB IX

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige und Sinnesbeeinträchtigungen haben, **die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft ... hindern können...



Gesamtplanverfahren § 117 SGB IX

- Im Interesse aller Beteiligten sollen eine bessere Steuerung, Wirkungskontrolle u. Dokumentation erzielt werden
- Stärkung der Position des Leistungsberechtigten gegenüber dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer
- Leistungsberechtigter wird aktiv einbezogen
- Gesamtplan ist die Grundlage für den Verwaltungsakt



Bedarfsermittlung §118 SGB IX

- Instrument: BEI_BW
- entwickelt von Fa.Transfer abgestimmt zwischen Leistungserbringern, Leistungsträgern, Behindertenbeauftragte, Sozialministerium
- Bedarfsermittlung: Bestandteil bzw. „Herzstück“ des Gesamtplanverfahrens
- Erprobungsphase 1. Halbjahr 2019
- Wissenschaftliche Begleitung, ev. Hochschule Ludwigsburg



Teilnehmer der Bedarfsermittlung BEI_BW

- leistungsberechtigter Mensch
- bis zu zwei Begleitpersonen nach Wahl
- Fachkraft der Eingliederungshilfe/ Hilfeplaner



Bestandteile der Bedarfsermittlung BEI_BW

- Basisbogen
- Medizinische Stellungnahme (Klärung medizinischer Sachverhalte, Beeinträchtigung der Körperfunktionen)
- Dialog u. Erhebungsbogen (Wünsche des Leistungsberechtigten) (jeweils für Erwachsene, Kinder und Jugendliche)
- Bogen zur Ermittlung des Bedarfs
- Durchführung max. alle 2 Jahre



Definition von Hilfebedarf im BEI_BW

„Ein Bedarf besteht somit dann, wenn ein erwünschtes und angemessenes Teilhabeziel behinderungsbedingt nicht ohne personelle oder technische Hilfe erreicht werden kann" (Deutscher Verein 2009)



Bedarfsermittlung BEI_BW

1. Wünsche und Leitziele der leistungsberechtigten Person in Bezug auf Wohnen, Arbeit, Gestaltung von Beziehungen etc. (§ 8 Abs. 1, § 104 Abs.2 SGB IX).
2. Beschreibung der jetzigen Situation



Bedarfsermittlung BEI_BW

3. Beschreibung der Beeinträchtigung und der Ressourcen in neun Lebensbereichen
 - Lernen und Wissensanwendung
Zuschauen, Probleme lösen, Entscheidungen treffen
Was kann ich gut/ohne große Probleme? Was kann ich nicht?
 - Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
 - Kommunikation
 - Mobilität
 - Selbstversorgung
 - Häusliches Leben
 - Interpersonelle Interaktion und Beziehungen
 - Bedeutsame Lebensbereiche
 - Gemeinschaftliches-, soziales- und staatsbürgerliches Leben



Bedarfsermittlung BEI_BW

4. Darstellung der Kontextfaktoren (Umwelt- und Personen)
alle Gegebenheiten des Lebenshintergrundes einer Person
5. Zielformulierung in den Lebensbereichen ICF
7. Abschluss der Bedarfsermittlung durch Formulierung der sächlichen oder personellen Hilfen, die ausreichend, geeignet und erforderlich sind, um die Ziele zu erreichen
8. Übergang in die Gesamtplanung in Verantwortung der Leistungsträger der Eingliederungshilfe



Fachliche Voraussetzungen der Hilfeplaner/innen der Eingliederungshilfe

- Fachwissen im Bereich von körperlichen, geistigen und seelischen Erkrankungen
- Klienten zentrierte Gesprächsführung
- Qualifizierung durch den KVJS



Offene Fragen:

Der Transfer von Bedarf zur Leistung regelt der Landesrahmenvertrag

Ende des Diskussionsprozess ist für Mitte April 2019 geplant....

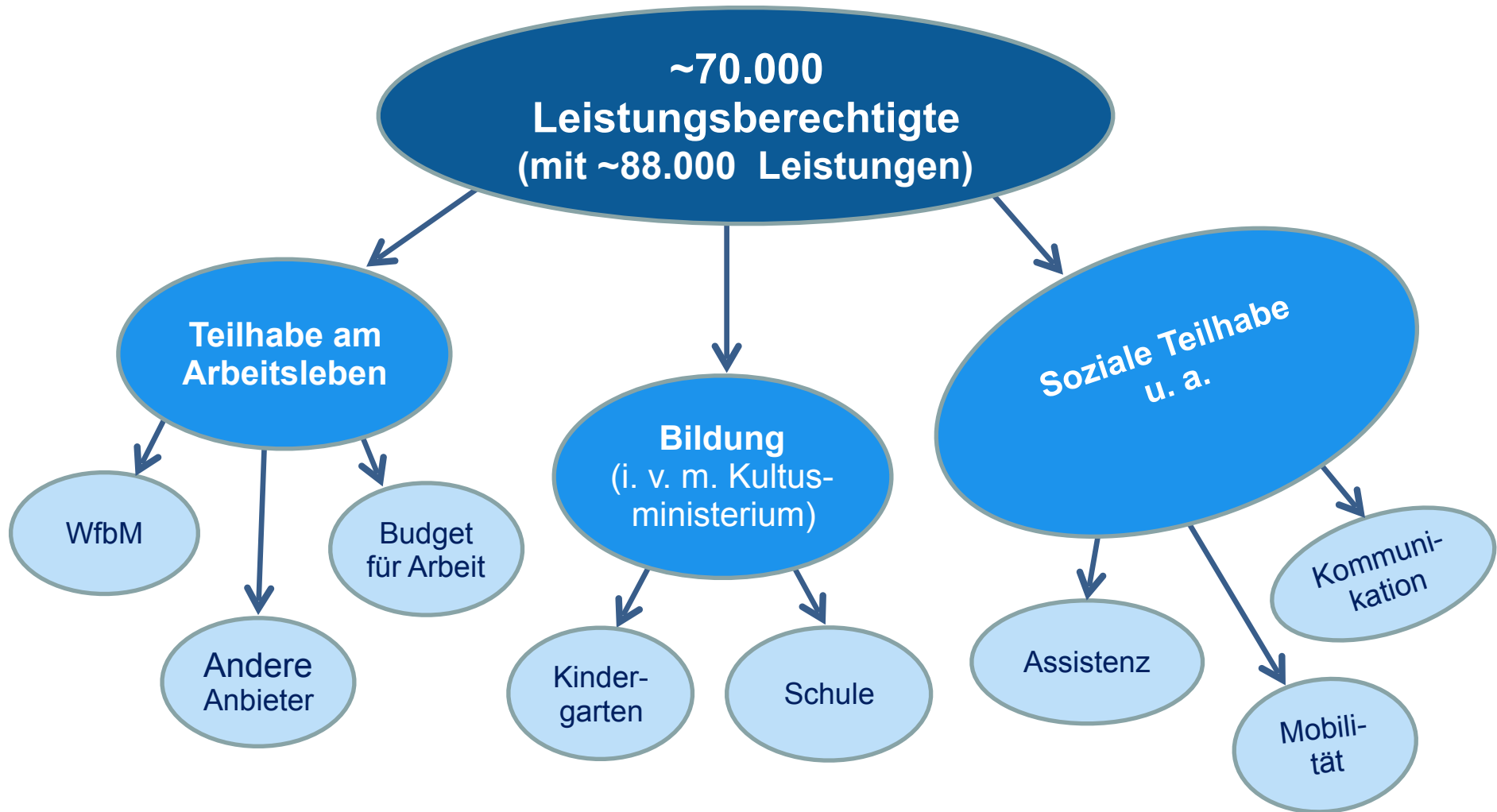
Übergangsvereinbarung für 01.01.2020 - 31.12.2021
in Verhandlung...



Vielen Dank



Bedarfsermittlung



MPD: Konfliktfälle

MPD bislang: ca. 23.000 Personen in stationären Einrichtungen



BTHG

ab 2018 – 1. Reformstufe

BTHG Teil 1 §1 - § 89

BTHG Teil 3 §151 - § 241 Schwerbehindertenrecht

ab 2020 – 2. Reformstufe

BTHG Teil 2 §90 - §150 Eingliederungshilferecht

ab 2023 – 3. Reformstufe

BTHG Teil 2 §99 Leistungsberechtigte Personen